

# Information für beihilfeberechtigte Patientinnen und Patienten (I)

## Information der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und des Ministeriums für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein:

„Sehr geehrte beihilfeberechtigte Patientinnen und Patienten!

Als Patientin bzw. Patient mit Anspruch auf Beihilfe und als gleichzeitig private/r Vertragspartnerin/Vertragspartner Ihres behandelnden Zahnarztes begegnen Sie unterschiedlichen Rechtsverhältnissen, die nicht selten auch Differenzen zwischen der zahnärztlichen Rechnungsauslegung und der Höhe der Erstattung der Aufwendungen durch die Beihilfe-Festsetzungsstelle mit sich bringen. Ursache sind die teilweise unterschiedlichen Rechtsauffassungen bei der Auslegung der Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), zum Teil aber auch beihilferechtliche Besonderheiten, die einer vollständigen Erstattung der Zahnarzt-Rechnung im Wege stehen.

Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein haben sich deshalb entschlossen, Ihnen folgende klärende Hinweise zu geben:

1. Der Honoraranspruch des Zahnarztes gegen seine privatversicherten und beihilfeberechtigten Patientinnen und Patienten richtet sich ausschließlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).
2. Die Gewährung von Beihilfen erfolgt nach den Beihilfevorschriften (BhV). Danach sind Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn sie medizinisch notwendig und der Höhe nach angemessen sind (§ 5 Abs. 1 S. 1 BhV). Die medizinische Notwendigkeit ergibt sich aus § 1 der GOZ, die Bemessung der Gebührenhöhe ist in § 5 der GOZ geregelt. Danach bemisst sich das Honorar im Rahmen des 1,0-fachen bis 3,5-fachen des Gebührensatzes (§ 5 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV).

Innerhalb dieses Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem 1,0-fachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden. Ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes ist dann zulässig, wenn Besonderheiten der oben genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.

In diesem Fall hat der Zahnarzt in seiner Rechnung eine stichwortartige nachvollziehbare Begründung anzugeben. Die Beihilfe-Festsetzungsstelle ist im Rahmen der Beihilfearbeitung zu einer Überprüfung der zahnärztlichen Rechnung berechtigt.

3. Nach Maßgabe der Beihilfevorschriften sind Aufwendungen für bestimmte zahnärztliche Leistungen nur begrenzt oder nicht beihilfefähig. Daraus folgt, dass eine Gewährung von Beihilfe zu bestimmten, vom Zahnarzt durchaus berechenbaren Gebühren ganz oder teilweise entfallen kann. Demnach können Restkosten/Eigenanteile für Sie entstehen.
4. Der Honoraranspruch Ihres Zahnarztes Ihnen gegenüber einerseits, andererseits Ihr Beihilfeanspruch gegenüber Ihrem Dienstherrn beinhaltet zwei unterschiedliche Rechtsbeziehungen.

Ihre Rechnung wird gem. § 10 GOZ, soweit sie in Übereinstimmung mit der GOZ/GOÄ zu Recht erhoben wurde, sofort mit Erhalt fällig und nicht erst nach Erstattung durch die Beihilfestelle.“